

**Vorsteher:** Ich glaube wohl, darüber kommen wir hinaus, denn ich hoffe, daß diese Streitigkeiten nicht so oft vorkommen werden. Unter dem Vorsitze unseres liebenwürdigen Freundes **Gerold** ist die Vergleichsdeputation so gefürchtet, daß kein Mensch mit ihr etwas wird zu thun haben wollen.

Diese Uebereinkunft wird also mit den drei Abänderungen abgeschrieben werden und morgen hier auf dem Vorstehertisch zur Unterschrift ausliegen.

**Fleischer:** Ich bin sehr bereitwillig, den Vertrag in allen Punkten zu unterschreiben, indeß ist es doch gefährlich, wenn wir durch einen solchen Vertrag jeden weitem Weg der Appellation abschneiden. Ich will Ihnen dies durch einen Fall darlegen.

(Folgt die Geschichtserzählung.)

Die Herren in der Vergleichsdeputation sind keine geborenen Richter; sie können sich auch irren, warum wollen wir daher den Weg der Appellation nicht frei lassen? Denn betrachten Sie die Sache nicht so leicht, sondern erwägen Sie, daß sich dieselbe auf sehr bedeutende Gegenstände erstreckt.

**Wieg:** Ich will nur bemerken, daß die Fassung des Schlusssatzes nicht ganz verstanden worden zu sein scheint, sonst könnte **Hr. Fleischer** diese Aeußerung nicht gethan haben. Ich bitte daher die Vorlesung des Schlusssatzes nochmals zu wiederholen.

(Geschieht)

**Vorsteher:** Ich glaube, das wird eben der Vortheil von der Uebereinkunft sein, daß wir jetzt für solche Streitigkeiten unter uns ein Gericht haben.

**Hermann:** Ich wollte zur Unterstützung der Fassung nur bemerken, daß die Herren in der Vergleichsdeputation Männer von Sachkenntniß sind und auf den Ausspruch derselben daher wohl mehr Werth zu legen ist, als auf den Ausspruch eines andern Richters.

**Georg Wigand:** Nach unsern Börsenvereinsstatuten hat unsere Vergleichsdeputation bloß das Recht, Streitigkeiten auf gültlichem Wege zu schlichten, ohne allen schiedsrichterlichen Character. Es spricht also hier Vergleichsdeputation und Schiedsgericht gegen die aufgestellte Fassung des Paragraphen, denn, so lange ein Schiedsgericht vom Staate nicht anerkannt ist, sind alle seine Entscheidungen wirkungslos, indem ihm eine Executivgewalt nicht zusteht.

(Stimmen dagegen.)

Meine Herren! Was wollen Sie denn machen, wenn Sie in diesem Falle zu Jemand sagen: „Bezahle mich“, und der andere sagt: „Ich bezahle nicht!“ Nein, meine Herren, so lange ein Schiedsgericht nicht vom Staate anerkannt ist, steht ihm Executivgewalt nicht zu. Es kann dasselbe, wenn der Verurtheilte seinem Ausspruch sich nicht unterwirft, nicht hingehen zu einer richterlichen Behörde, und sagen: „Erequirt mir diesen!“

**D. Wigand:** Auf den Grund des Protokolls kann man sofort darauf antragen.

**Vorsteher:** Diese Uebereinkunft ist ein Vertrag und als solcher daher bindend für alle Theilnehmer.

**Erhard:** Meine Herren! Ich möchte Sie nochmals auf diesen Schlusssatz aufmerksam machen; ich halte denselben für die Krone der ganzen Sache. Wenn z. B. beim Abbrennen eines Sortimentslagers 600 Verleger betheiligt sind, so müßten 600 Prozesse geführt werden, wenn wir diesen Schlusssatz nicht hätten.

**Borrosch:** Ich muß noch einmal darauf zurückkommen, wie es gehalten werden soll, in Bezug der Nichthaftpflicht der Sortimenter bei unverlangt eingefendeten Novitäten. Es würde gut sein, wenn die Zusammengetretenen sich vereinigten, und gegen Den, welcher dieser Uebereinkunft nicht beitrifft, eine gemeinschaftliche Klage einreichten, indem er sonst bei der Kostspieligkeit der Einzelprozesse leicht ganz frei ausginge.

(Der Vorsteher richtet hierauf die Frage an die Versammlung: Ob die Debatte über diesen Gegenstand weiter fortgesetzt werden soll.)

(Wird verneint.)

(Schluß der Debatte über die Haftpflicht.)

**Vorsteher:** Wir kommen jetzt an den Bericht, die Verlegung der Buchhändlermesse auf Michaelis betreffend. Ich habe hierbei zu wiederholen, daß es sich hier nicht um einen Beschluß des Börsenvereins handelt, indem natürlich es den Einzelnen nicht vorgeschrieben werden kann, ob sie zu Neujahr abschließen und zu Michaeli saldiren, oder ob sie zu andern Terminen saldiren sollen. Unsere Versammlung kann nur die Gelegenheit bieten, daß man sich darüber ausspricht, welcher Termin des Rechnungsschlusses und der Abrechnung der Mehrzahl gewichtiger Stimmen am besten zusage und dem kann der Börsenverein folgen und durch bindenden Beschluß festsetzen, ob seine Hauptversammlung künftig in der Ofter- oder in der Michaelismesse gehalten werden solle. Also aus diesem Gesichtspunkte bitte ich Sie, den Bericht des Ausschusses zu betrachten und ich ersuche sonach Herrn **Borrosch** uns denselben gefälligst vorzutragen.

**Borrosch:** Verehrte Herren! Gestatten Sie, in Kürze auf das Geschichtliche der Abrechnungs-Verlegungs-Frage zurück zu kommen, für deren Untersuchung Ihr gegenwärtiger Prüfungs-Ausschuß zur J. M. 1845 ernannt wurde. Vorerst hatte ihm obgelegen, über die Zweckmäßigkeit des 1. Juni's als Rechnungs-Termins zu berichten, welcher Pflicht er in der Jub.-Messe des verflossenen Jahres dadurch nachkam, daß er darthat, wie eine Trennung unseres Abrechnungs-Termines von der allgemeinen Handelsmesse noch weit größere Nachtheile zur Folge haben würde, als irgend Vortheile bei der einseitigen Hinausschiebung derselben auf den 1. Juni erzielbar wären, und wie es nicht möglich gewesen sei, die gleichzeitige Verlegung der wandelbaren Leipziger Ofter-Messe auf entsprechende erste Kalendertage zu erwirken, weil sich dieselbe als ein unverrückbares Glied eines großartigen, die bedeutendsten Handelsplätze Deutschlands umfassenden Systems von Handelsmessen und Jahrmärkten herausstellte.

Somit erübrigte noch die weitere Frage, ob vielleicht alle verschiedenartigen Wünsche, welche sich für eine Verlegung unserer Abrechnung ausgesprochen hatten, durch die Benugung der Leipziger Michaelis-Messe als Abrechnungstermin befriedigt werden könnten?

Ihr zu diesem Behufe um vier neue Mitglieder, also von sieben auf elf Individuen verstärkter Prüfungs-Ausschuß beauftragte den von ihm ernannten Berichterstatter zur betreffenden Ausarbeitung, welche als „Vorläufiger Bericht“ besonders gedruckt und in der Eigenschaft eines Manuscriptes zum Privat-Gebrauche an die Geschäftsgenossen versendet wurde, weil dieses Elaborat zu umfangreich ausgefallen war, um in Börsenblatte allmählig mitgetheilt werden zu können. — Auch schien es zweckmäßig, noch vor der General-Versammlung Gelegenheit zur allgemeinen öffentlichen Erörterung dieses Gegenstandes zu geben.